Satzung der BFREI

Präambel

Die BürgerFreundlichePartei, im Weiteren BFREI genannt, setzt sich dafür ein, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, aktiv an politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen teilzunehmen. Diese Satzung legt die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen unserer Partei fest, um das im Grundsatzprogramm beschriebene Ziel einer transparenten, inklusiven und partizipativen Demokratie zu erreichen.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1. Der Name der Partei lautet: BürgerFreundlichePartei (Kurzbezeichnung: BFREI).
- 2. Der Sitz der Partei ist in Ludwigsburg.
- 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Ebene der Europäischen Union.
- 4. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: BFREI.

§2 Ziele und Aufgaben

- 1. Die BFREI setzt sich für die Förderung der direkten Demokratie und die bürgerfreundliche Gestaltung aller politischen Entscheidungen ein.
- Die Partei f\u00f6rdert die aktive Beteiligung der B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger an politischen Entscheidungsprozessen auf kommunaler, regionaler, nationaler und europ\u00e4ischer Ebene.
- Die Partei unterstützt Transparenz und Rechenschaftspflicht politischer Entscheidungen und fördert die politische Bildung und Information der Bürger.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der BFREI kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Partei unterstützt.
- 2. Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei schwerwiegend verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch das Schiedsgericht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- 5. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, einschließlich Verwarnungen, Suspendierungen oder Ausschlüsse, können vom Vorstand beantragt werden. Das Schiedsgericht entscheidet darüber schriftlich und begründet. Gegen die Entscheidung ist keine parteiinterne Beschwerde möglich.

- 6. In dringenden Fällen kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen, wie die Suspendierung eines Mitglieds, beschließen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen vom Schiedsgericht zu bestätigen.
- 7. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zulässig. Dieses Berufungsschiedsgericht wird vom Parteitag gesondert gewählt und darf nicht mit Mitgliedern des erstinstanzlichen Schiedsgerichts besetzt sein.
- 8. Die Partei gewährleistet in allen Ordnungsverfahren, insbesondere beim Ausschluss von Mitgliedern, die Möglichkeit zur Überprüfung durch zwei parteiinterne Instanzen entsprechend §14 Abs. 1 PartG.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Partei zu unterstützen und aktiv an der Verwirklichung der Parteiziele mitzuwirken.

§5 Organe der Partei

- 1. Die Organe der Partei sind:
 - Der Parteitag
 - Der Vorstand
 - Die Stellvertreterversammlung
 - Das Schiedsgericht
- 2. Die Partei gliedert sich in folgende Gebietsverbände:
 - 1. Ortsverbände
 - 2. Kreisverbände
 - 3. Landesverbände
 - 4. Bundesverband Die Gliederung erfolgt gemäß §7 PartG.
- 3. Gegen Gebietsverbände, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der übergeordneten Organe verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen wie Verwarnungen oder Suspendierungen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffene Gebietsverband anzuhören. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch das Schiedsgericht.

§6 Der Parteitag

- 1. Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er setzt sich aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.
- 2. Der Parteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- 3. Der Parteitag hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Wahl des Vorstands,

- Wahl des Berufungsschiedsgerichts,
- Beschluss über das Parteiprogramm,
- Beschluss und Änderung der Satzung,
- · Beschluss der Beitragsordnung,
- Beschluss der Finanzordnung,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
- · Auflösung oder Verschmelzung der Partei,
- Entscheidung über sonstige grundlegende Fragen der Parteiarbeit.
- 4. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der Mitglieder anwesend sind.
- 5. Die Teilnahme am Parteitag kann sowohl persönlich als auch online erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für die Online-Teilnahme werden rechtzeitig durch den Vorstand bekanntgegeben.
- 6. Die Einberufung des Parteitags erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Beschlüsse des Parteitags sind durch einen Protokollführer schriftlich zu beurkunden und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei und vertritt die Partei nach außen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei sowohl die persönliche als auch die Online-Teilnahme als anwesend gilt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei im Einklang mit dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der übergeordneten Organe, insbesondere des Parteitags. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen der Partei.

§8 Die Stellvertreterversammlung

- 1. Die Stellvertreterversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Mitglieder auf kommunaler, regionaler, Landes-, nationaler und europäischer Ebene.
- 2. Sie hat beratende Funktion und kann dem Vorstand und dem Parteitag Empfehlungen aussprechen.
- 3. Die Zusammensetzung und Wahlmodalitäten werden durch eine vom Parteitag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- 4. Die Stellvertreterversammlung ist befugt, Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen zu unterzeichnen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§9 Transparenz und Rechenschaftspflicht

- 1. Alle Entscheidungen und Abstimmungen der Stellvertreter müssen für die Mitglieder, die sie gewählt haben, einsehbar sein.
- 2. Die Informationen über die Entscheidungen der Stellvertreter sind nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglich, um die Vertraulichkeit zu wahren.
- 3. Mitglieder können jederzeit die Aktivitäten ihrer Stellvertreter überprüfen und gegebenenfalls ihre Stellvertretung ändern.
- 4. Transparenz zu Nebeneinkünften der Partei wird gewährleistet.

§10 Bildung und Information

- Die Partei stellt umfangreiche Bildungs- und Informationsangebote bereit, um eine fundierte Entscheidungsfindung der Mitglieder zu gewährleisten.
- 2. Die Partei fördert offene und inklusive Diskussionen zu aktuellen politischen Themen.

§11 Auflösung der Partei

- Die Auflösung der Partei kann nur durch einen Beschluss des Parteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Organisation, die vom letzten Parteitag bestimmt wird.
- 3. Eine vom Parteitag beschlossene Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder bestätigt werden. Die Urabstimmung wird vom Vorstand organisiert und erfolgt schriftlich. Das Ergebnis der Urabstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§12 Schutz besonderer Funktionen

Mitglieder, die besondere Funktionen in der Partei ausüben (z. B. Gründungsmitglieder oder Vorstandsmitglieder), können bei schwerwiegenden parteischädigenden Handlungen gemäß §3 durch das Schiedsgericht ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine qualifizierte Mehrheit im Schiedsgericht erforderlich. Eine gesonderte Behandlung dieser Mitglieder erfolgt nicht.

§13 Beitragsordnung

Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit werden in einer vom Parteitag zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§14 Finanzordnung

1. Die Partei verpflichtet sich, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Buch zu führen (§23-28 PartG).

- 2. Die Einnahme- und Ausgabearten werden jährlich in einem Rechenschaftsbericht gemäß §24 PartG offengelegt.
- 3. Der Rechenschaftsbericht ist durch einen unabhängigen Prüfer zu prüfen und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.
- 4. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

§15 Schiedsgericht

- 1. Die Partei richtet ein Schiedsgericht ein, das bei Streitigkeiten über Mitgliedsrechte und Ordnungsmaßnahmen entscheidet.
- 2. Das Schiedsgericht besteht aus drei gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 3. Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen schriftlich und sind zu begründen.
- 4. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist keine parteilnterne Beschwerde zulässig.

§16 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Gründerversammlung in Kraft.
- 2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Parteitags.